



Linz, 22.09.2025

**Flurbereinigung Burgerding;
Einleitung des Verfahrens
in den Gemeinden Andorf und Raab**

K U N D M A C H U N G

betreffend den Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Einleitung
des Flurbereinigungsverfahrens Burgerding

Der Bescheid der Oö. Landesregierung als Agrarbehörde vom 04.08.2025, ZI.LNOL-2024-354310/12-HOL, über die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens "Burgerding" ist in Rechtskraft erwachsen.

Ab der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens bis zum Abschluss desselben ist die Agrarbehörde für die Verhandlung und Entscheidung über alle Verhältnisse zuständig, die zum Zweck der Durchführung des Verfahrens einbezogen werden müssen; dies soweit, als sich aus § 102 Oö. FLG. 1979 nichts Abweichendes ergibt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 2042, 2043, 2046, 2052, 2053, 2054, 2055, 2057, 2063, 2064 je KG 48106 Burgerding und das Grundstück Nr.1528/2 KG 48122 Niederham.

Rechtsgrundlage:

§§ 101 und 102 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, (Oö. FLG. 1979), LGBl. Nr. 73, i.d.g.F.

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Helmut Obrecht

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.